

Merkblatt

1 Vermietung

Vermieterin: Einwohnergemeinde Risch
Saalverwaltung: Abteilung Planung/Bau/Sicherheit
Mieter: interessierte Raumbenützer
Die Vermietung erfolgt nach der Verordnung für die Benützung der Räumlichkeiten im Zentrum Dorfmat (Saalreglement). Der Mieter hat das Reglement zur Kenntnis genommen. Die Benützung wird gemäss Gebührentarif verrechnet.

2 Rauchverbot

Das Rauchverbot ist in den entsprechend bezeichneten Räumen bei allen Veranstaltungen einzuhalten.

3 Polizei und Feuerwehr

Notausgänge sowie brandtechnische Einrichtungen dürfen nicht durch Mobiliar oder andere Gegenstände verdeckt werden. Die Saalverwaltung kann eine Brandwache verlangen. Dekorationen haben den Vorschriften der Gebäudeversicherung Zug, „Merkblatt über Dekorationen“, zu entsprechen und sind der gemeindlichen Feuerpolizei zur Abnahme zu melden.

4 Fassungsvermögen

Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Reglement festgelegten Kapazitäten der einzelnen Räume (Anzahl Personen nach Bestuhlung) nicht überschritten werden. Im Unterlassungsfall haben die zuständigen Organe das Recht, den Anlass abubrechen.

5 Spezialeffekte

Der Einsatz von Spezialeffekten und Kleinf Feuerwerken in den gemieteten Räumen ist bewilligungspflichtig.

6 Weisungen

Seitens der Vermieterin sind die Saalverwaltung, die Hauswarte und die Bühnenmeister weisungsberechtigt. Anweisungen der Polizei und/oder der Feuerwehr sind Folge zu leisten.

7 Bewachung

Bei öffentlichen Anlässen ist eine Türkontrolle mit eigenem Personal obligatorisch. Der Mieter muss den Einsatz von Türwachen und deren Kosten selber tragen.

8 Ruhe und Ordnung

Der Mieter ist als Veranstalter verantwortlich, dass Ruhe und Ordnung durchgesetzt werden. Seitens des Mieters ist bis zum Veranstaltungsende eine verantwortliche Person anwesend. Die Räume werden durch den Hauswart oder den Bühnenmeister nach Veranstaltungsende geschlossen.

9 Sicherheitsdispositiv

Die Saalverwaltung behält sich das Recht vor, ein Sicherheitsdispositiv zu verlangen.

10 Bauliche Änderungen

Es dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Befestigungen mit mechanischen Mitteln an den Wänden und dem Mobiliar sind untersagt.

11 Haftung

Der Mieter haftet für ausserordentliche Schäden, die bei der Raumbelastung verursacht werden.

12 Eingebrahtes Gut

Die Versicherung von eingebrachtem Gut gegen mögliche Risiken ist Sache des Mieters. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab.

13 Bewilligungen

Verlängerungen und Spezialbewilligungen sind beim Polizeiamt Risch einzuholen.

14 Quellensteuer

Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig und unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit in der Schweiz beziehen. Der Veranstalter haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Auskunft und Formulare bei der kant. Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel.: 041 728 26 50

15 Urheberrechtlich geschützte Musik

Die Bewilligung für das Aufführen, Senden und Verbreiten von urheberrechtlich geschützter Musik ist telefonisch oder schriftlich bei der SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel.: 044 485 66 66 einzuholen.

16 Untervermietung

Jegliche Art von Unter- oder Weitervermietung sowie Änderungen im Verwendungszweck sind ausgeschlossen.

17 Restauration

Die Wirtschaftsführung ist Sache des Mieters. Das Mitbringen und Verwenden von zusätzlichen, ausser den in der Saalküche und dem Saaloffice vorhandenen Geräten, ist bewilligungspflichtig. Sollten während des Betriebes die von der Vermieterin gemieteten Geräte eine Störung aufweisen, so kann die Vermieterin nicht für die Umsatzverluste verantwortlich gemacht werden.

18 Rechnungen

Die von der Vermieterin gestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, Mieten oder ein angemessenes Depot im Voraus zu verlangen. Sie kann sich vorbehalten, eine weitere Benützung zu verweigern oder Benützungszusagen für spätere Anlässe zurückzunehmen, falls ein Mieter eine Rechnung unbezahlt lässt.

19 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden im Fundbüro (Polizeiposten Rotkreuz) abgegeben. Die Verwendung von nicht zurückverlangten Gegenständen wird gemäss Fundbüro gehandhabt.

20 Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen sind der Saalverwaltung oder dem Hauswart schriftlich zu melden.

21 Umtriebsentschädigungen

Tritt ein Benutzer 10 Tage und weniger vor der vereinbarten Belegung zurück, werden 30 % des im Mietvertrag festgelegten Betrages in Rechnung gestellt. Findet keine Veranstaltung statt, ohne dass eine schriftliche Annulla tion des Vertrages mitgeteilt wurde, ist die gesamte Mietsumme gemäss Mietvertrag zu bezahlen.

22 Beschallung und Einsatz von Laser

Der Mieter hat Kenntnis, dass Beschallungen generell bis höchstens 93 dB (A) als Mittelungspegel zugelassen sind. Höhere Schalleinwirkungen sind bewilligungspflichtig. Lasereinsätze sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

23 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist in der Gemeinde Risch gebührenpflichtig. Die Entsorgung des Abfalls hat mittels gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcken zu erfolgen. Auf Wunsch kann gegen Gebühr ein Container zur Verfügung gestellt werden.

24 Rückgabe

Die Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten hat gemäss vertraglich vereinbartem Zustand zu erfolgen. Die Tische sind abzuwischen und die Böden besenrein abzugeben.